



Dritte Änderungssatzung
der Satzung zur Erhebung und Festsetzung von
Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der
Grundschule am Wald Zeuthen
- Ferienhortsatzung -

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 17. Juni 2025 die dritte Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen vom 29.06.2022 beschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	1
Artikel 1 Änderungen	3
Artikel 2 Inkrafttreten	3



Die Gemeindevertretung Zeuthen hat die folgende dritte Änderungssatzung der Ferienhortsatzung beschlossen.

□rtikel 1 Änderungen

- (1) Die Rechtsgrundlagen werden wie folgt neu formuliert und ersetzen den bisherigen Text:
„Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs.2 (9) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38], in der derzeit geltenden Fassung...“
- (2) § 3 Abs. 2, Satz 2, wird wie folgt geändert:
Streichung „2,50 €“ und Ersetzung durch „2,60 €“.

□rtikel 2 Inkrafttreten

§ 4 Inkrafttreten wird wie folgt neu gefasst:

„Die dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen - Ferienhortsatzung - tritt zum 01. Juli 2025 in Kraft. Alle anderen Ausführungen der Ferienhortsatzung vom 29.06.2022 behalten ihre Gültigkeit.“

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

- Siegel -